

Potsdam, 22. Oktober 1997

Bodenschutz

hier: Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992
Einhaltung der Bestimmungsgrenzen bei den Untersuchungen von Klärschlamm und
Böden nach AbfKlärV

Mir liegen Hinweise vor, dass einige Untersuchungsstellen ihre Analysenergebnisse teilweise nur sehr ungenau ausweisen und damit den Forderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur AbfKlärV und anderer einschlägiger Methodenvorschriften hinsichtlich der Bestimmungsgrenzen nicht in genügendem Maße nachkommen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, beim Vollzug verstärkt auf die Einhaltung zu achten und die erforderliche Genauigkeit einzufordern. Besonders im Falle von Bodenuntersuchungen ist eine derartige Verfahrensweise nicht zu tolerieren. Beispielsweise liegt die Angabe „< 1 mg/kg TM“ bei Cadmium im Boden deutlich über 50 % des Grenzwertes und könnte damit beim Zusammentreffen mehrerer ungünstiger Faktoren in einen bereits sehr bedenklichen Bereich kommen. Ein ähnliches Problem stellen die Angaben zu den PCB-Gehalten im Klärschlamm dar, wo der Nachweis „< 0,1 mg/kg TM“ wiederum 50 % des Grenzwertes darstellt und damit fachlich völlig inakzeptabel ist.

Die Bestimmungsgrenzen für Schwermetalle sind in der VwV zur AbfKlärV ausgewiesen. Beachten Sie bitte, dass in Punkt 5.8 der VwV zur AbfKlärV, durch einen redaktionellen Fehler bedingt, das Wort „Nachweisgrenze“ in der Tabelle durch „Bestimmungsgrenze“ zu ersetzen ist. Bei den organischen Schadstoffen empfehle ich von den Untersuchungsstellen die Einhaltung mindestens folgender Bestimmungsgrenzen zu fordern:

AOX	10	mg/kg TS
PAK	1	mg/kg TS
PCB	0,02	mg/kg TS je Komponenten Nr. 28, 52, 101, 138, 153, 180
PCDD/F	5	ng TE/kg TS